

Ausführungsgesetz zum Spielbankengesetz des Bundes

Anfrage

Der Gemeindeverband für die Kulturpolitik in der Agglomeration Freiburg (Coriolis) erhielt im Jahr 2008 vom Kasino Barrière einen Gesamtbetrag von 1,8 Millionen Franken. Zwischen dem Kasino und dem Verband Coriolis besteht eine Vereinbarung, wonach Letzterem die Hälfte der Erträge nach Abzug der Spielbankabgaben, oder mindestens 8% des Nettospielertrags ausgerichtet werden.

Nachdem der Kanton Freiburg nur eine einzige Spielbankkonzession hat und die Spieler aus dem ganzen Kanton kommen, wäre normalerweise zu erwarten, dass der vom Kasino stammende Geldsegen der ganzen Freiburger Bevölkerung zugute kommt und nicht nur der Agglomeration Gross-Freiburg.

Es ist durchaus möglich, dass über kurz oder lang die alljährlich ausgerichtete Summe infolge steigender Spielerträge des Kasinos noch höher ausfallen wird. Es wäre also an der Zeit, an eine gerechtere Verteilung zu denken, ohne dass Coriolis zu kurz kommt.

Unser Kanton hat ein Ausführungsgesetz vom 19. Juni 2001 zum Spielbankengesetz des Bundes. Dort heisst es in Artikel 1 Abs. 3:

Er [der Staatsrat] kann ein von ihm bezeichnetes Organ damit beauftragen, die aus dem Betrieb des Glücksspiels fliessenden, für die öffentlichen Interessen oder für gemeinnützige Zwecke bestimmten Erträge zu verteilen.

Angesichts dieser Bestimmung möchten wir vom Staatsrat Folgendes wissen:

- Gedenkt er die Bestimmung anzuwenden und ein Verteilungsorgan zu bezeichnen, um eine Ungleichbehandlung zwischen Gross-Freiburg und den übrigen Regionen unseres Kantons zu verhindern?

28. April 2009

Antwort des Staatsrats

Die Frage der Grossräte Raoul Girard und Yves Menoud bezieht sich auf eine Bestimmung des Ausführungsgesetzes vom 19. Juni 2001 zum Spielbankengesetz des Bundes (SBGG; SGF 946.2). Vor ihrer konkreten Beantwortung scheint es angezeigt, einige Grundsätze und Tatsachen in Erinnerung zu rufen, die einen direkten Einfluss auf die heutige Abgabesituation des Kasinos von Granges-Paccot haben.

Nach den Artikeln 40 ff. des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz SBG; SR 935.52) erhebt der Bund auf den Bruttospielerträgen (BSE) der Kursäle eine Abgabe. Der Abgabesatz ist progressiv und beträgt mindestens 40, höchstens 80%. Für das Kasino von Granges-Paccot, das eine Konzession B besitzt, beträgt der Grundansatz für die Abgabe 40%; dieser gilt bis zu einem BSE von 10 Millionen Franken. Danach steigt der Abgabesatz je weitere Million BSE um 0,5%, bis der Höchstsatz von 80% erreicht ist. Sofern der Kanton eine gleiche Abgabe erhebt – und dies trifft für den Kanton Freiburg zu (Art. 3 SBGG) – wird die auf dem Bruttospielertrag erhobene Abgabe zwischen dem Bund und dem betreffenden Kanton im Verhältnis 60% zu 40% aufgeteilt. Ausserdem kann der Bundesrat für Kursäle mit einer

Konzession B den Abgabesatz um höchstens einen Viertel reduzieren, sofern aufgrund ihrer Statuten, gesetzlicher Bestimmungen und anderer zwingender Vorschriften vorgesehen ist, dass ihre Erträge in wesentlichem Umfang für öffentliche Interessen der Region, namentlich zur Förderung kultureller Tätigkeiten, oder für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden.

Die zu gewährende Abgabereduktion wird alljährlich festgesetzt, entsprechend dem Anteil des Nettospielertrags (NSE), der für Projekte wie die obgenannten verwendet wird (für eine Reduktion von 5% muss mindestens 1/8 des NSE für solche Zwecke verwendet werden; die maximale Reduktion von 25% wird gewährt, wenn mehr als 5/8 des NSE so verwendet werden). Aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Kasino von Granges-Paccot und dem Gemeindeverband für kulturelle Infrastrukturen (heute Coriolis Infrastrukturen) richtet das Kasino für die Finanzierung kultureller Projekte 12,5% seines NSE an Coriolis aus. Für das Jahr 2008 belief sich dieser Betrag auf 1,98 Millionen Franken, das Minimum also, das zu einer Abgabereduktion berechtigt.

Diese Vereinbarung entstand im Rahmen von Verhandlungen, die dem Bau eines Kasinos in Granges-Paccot vorausgingen. Sie beruht sowohl auf dem klaren Interesse der Konzessionärin, auf diese Weise ihre Abgabebelast zu reduzieren, als auch auf demjenigen der Partnergemeinden, die nach Mitteln für die Finanzierung kultureller Aktivitäten suchen. Der Staat hingegen hat in keiner Weise aktiv an diesem Übereinkommen mitgewirkt, sondern er beschränkte sich seinerzeit darauf, den im Sinne der Bundesbehörde formulierten Vorschlag unter dem Aspekt der Abgabereduktion zu genehmigen.

Die Berufung auf die Abgabereduktion nach dem Bundesrecht und ihre Anwendung im konkreten Fall des Kasinos von Granges-Paccot scheinen freilich im Widerspruch zu Artikel 1 Abs. 3 SBGG zu stehen, wonach ein kantonales Organ zu bezeichnen ist, das die aus dem Betrieb des Glücksspiels fließenden, für die öffentlichen Interessen oder für gemeinnützige Zwecke bestimmten Erträge verteilt. Es ist jedoch darauf hingewiesen, dass es sich hier lediglich um eine Kann-Vorschrift handelt ("Er *kann* ein [...] Organ damit beauftragen [...]"), die zudem schon vor der Erteilung der Konzession erlassen wurde, in der allfälligen Perspektive, dass künftig der Staat die Verteilung von Erträgen an die Hand nehmen könnte. Da die Vereinbarung zwischen der Konzessionärin und dem Gemeindeverband ohne staatliche Intervention erfolgte, hat sich die Bezeichnung eines Verteilungsorgans nicht aufgedrängt.

Die Situation könnte sich natürlich ändern, falls ein weiterer Teil der Spielbankerträge an kulturelle Projekte anderer Regionen des Kantons gehen sollte. Dies würde voraussetzen, dass die Kasino-Eigentümerin eine erneute Verminderung ihrer Erträge akzeptiert, um in den Genuss einer entsprechenden (und neu zu berechnenden) Abgabereduktion zu kommen. Falls sich solche Aussichten mit Zustimmung der Bundesbehörde eröffnen sollten, wäre der Staatsrat bereit, eine Rolle in der Verteilung der verfügbaren Beträge wahrzunehmen und von der bestehenden gesetzlichen Grundlage Gebrauch zu machen.

Freiburg, den 17. November 2009